



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

eigentlich hatte ich geplant, Sie vor den Feiertagen nicht nochmals mit einem Rundschreiben zu stören, aktuelle Ereignisse aber machen dies doch notwendig.

**Achtung: gefälschte E-Mail im Umlauf!**

Unter einer vorgeblichen Web-Adresse des Landesverbandes wird eine Zahlungsaufforderung verschickt, welche mit einem angehängten Dokument plausibel gemacht werden soll. Unterschrieben ist die Nachricht mit meinem Namen. **Bitte öffnen Sie den Anhang nicht. Er enthält einen Trojaner.** Leider können wir uns gegen solche Machenschaften nicht gänzlich feien und so etwas verhindern. Die Fälschung erkennen Sie allerdings leicht an der veränderten Web-Adresse.

**Arzneimittelregresse**

Im Gegensatz zu den immer wieder getätigten Verlautbarungen aus dem BMG, den Ministerien und auch den KVen: „Es gibt doch keine Arzneimittelregresse mehr!“ sieht die Wirklichkeit leider anders aus. Derzeit erfolgt eine erste Runde mit Regressen im Sinne einer **Einzelfallprüfung bezüglich der Verordnung von Ezetimib**. Immer wieder haben wir in unseren Veranstaltungen zur Regressprophylaxe darauf hingewiesen, dass die Arzneimittelrichtlinien, welche für die Verordnung zu Lasten der GKV verbindlich sind, in Widerspruch zu gängigen Leitlinien zur Behandlung der KHK/AVK stehen. Jede Verordnung, die sich nicht an den Wortlaut der Richtlinie hält, kann regressiert werden! Bitte bedenken Sie das in der täglichen Arbeit. Der einzige rechtssichere Ausweg ist, die Substanz auf einem Privatrezept zu verordnen und die betroffenen Patienten aufzufordern, sich wegen der Kostenerstattung an die Krankenkasse zu wenden. Insbesondere die Fixkombinationen von CSE-Hemmer plus Ezetimib sind betroffen. Bedrohung besteht auch durch Verordnung vieler weiterer Substanzen. Wir werden weiterhin entsprechende Seminare zur Regressprophylaxe anbieten.

**HZV**

Erfreulicherweise sind die hkk, KHK und die HEK dem Vertrag mit der Techniker Krankenkasse beigetreten. Damit ist es sehr attraktiv geworden, Patienten auch dieser Kassen einzuschreiben. Bereits eingeschriebene Patienten müssen nicht erneut rekrutiert werden. Mit dem Zusammenschluss werden zum 01.01.2019 alle Leistungen für Patienten, die bereits am Hausarztprogramm teilnehmen, auf Basis der Honoraranlage des TK-HZV-Vertrages abgerechnet und vergütet. Um in Ihrer Praxis eine korrekte Abrechnung zu gewährleisten, müssen Sie Ihre HZV-Patienten der drei genannten Kassen im EK-Abrechnungsmodul zuerst zum 31.12.2018 beenden und anschließend zum 01.01.2019 im TK-Abrechnungsmodul aktivieren. Bei Fragen zur Umsetzung der neuen Regelungen steht Ihnen die Hotline der HÄVG gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Nochmals darf ich Ihnen allen ein frohes Weihnachtsfest und ein glückliches neues Jahr wünschen.

Ihr

Dr. Burkhard Zwerenz  
Landesvorsitzender

**Hausärzte wählen Hausärzte!**



**(X) Die Hausarztliste**  
Vertretung hausärztlicher Interessen  
ohne Wenn und Aber